

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz- DDG-E)**

---

Datum 25. August 2023

### **1. Vorbemerkungen**

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über (u. a.) die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digitale-Dienste-Gesetz; DDG-E).

Der VAUNET weist darauf hin, dass die Stellungnahmefrist von drei Wochen angesichts der noch offenen Punkte und der noch nicht erfolgten Ressortabstimmung über das Gesetz knapp bemessen ist. Die nachfolgenden Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Der VAUNET vertritt über 150 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Mit ihren TV-, Radio-, Online- und Mobile-Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation.

Private Medien, als Anbieter einer Vielzahl von Telemedienangeboten, sind in besonderem Maße auf die Ermöglichung einer erfolgreichen Nutzung der Angebote bei gleichzeitiger effizienter Refinanzierbarkeit angewiesen. Es ist daher wichtig, das Internet zu einem sicheren Ort zu machen, in dem illegale Inhalte und Produkte zügig entfernt werden, ohne die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken. Zugleich bedarf es aber auch effektiver Schutzmöglichkeiten der Rechteinhaber gegen die Verletzung geistigen Eigentums.

Mit der in § 7 DDG-E vorgesehenen Regelung erkennt der Gesetzgeber den Sperranspruch gegenüber Access-Providern daher grundsätzlich zutreffend an; die Ausgestaltung dieses Anspruchs, insbesondere die Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips, begegnet jedoch erheblichen (unions-)rechtlichen Bedenken und wird den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber nicht gerecht. Sie sollte daher grundlegend überarbeitet werden.

Der VAUNET begrüßt zudem das im DDG-E ersichtliche Bestreben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) den für viele Bereiche der Onlinewelt richtungsweisenden Digital

Services Act (DSA) mit nationalen Durchführungsvorgaben zügig umzusetzen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der in Deutschland bestehenden Verteilung der Gesetzgebungskompetenz mit Blick auf den Jugendmedienschutz gehen, sodass die Landesmedienanstalten als zuständige Behörden vorzusehen sind.

Bei der Durchführung der nationalen Regulierung sind zudem hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten von durch den DSA tangierten privaten Wirtschaftsunternehmen erforderlich, sodass der VAUNET die Etablierung eines beratenden Beirats unter Beteiligung der Wirtschaft begrüßt.

Dies vorausgeschickt nimmt der VAUNET zu einzelnen Regelungen des DDG-E wie folgt Stellung:

## **2. Klarstellungen zum Anwendungsbereich notwendig**

Der DDG-E sieht in § 1 Abs. 1 und 4 Nr. 1 eine Legaldefinition der vom DDG-E erfassten Anbieter vor und definiert hierdurch den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Anstelle des bislang bekannten Begriffs der Diensteanbieter von „Telemedien“ rückt der Begriff des „Anbieters digitaler Dienste“, dessen Reichweite wiederum durch den Begriff des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ nach Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2015/1535 bestimmt werden soll. § 1 Abs. 4 Nr. 4 bis 8 DDG-E führt in Abgrenzung hierzu die Definitionen zu den Begriffen „audiovisueller Mediendienst“, „audiovisueller Mediendienst auf Abruf“ und „Videosharingplattform-Dienst“ unverändert fort.

Die Änderung des Anbieterbegriffs ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl von Anpassungen in tangierten Einzelgesetzen. Zudem soll der Begriff durch eine Kettenverweisung auf EU-Rechtsakte und im Fall des Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2015/1535 sogar durch Einbeziehung der hierzu veröffentlichten Anlage I, die wiederum auf Art. 1 Abs. 1 lit. e) AVMD-RL Bezug nimmt, definiert werden.

Der VAUNET bewertet diese Kettenverweisung in doppelter Hinsicht kritisch: Zum einen birgt sie die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten, die zu Lasten der für Medienunternehmen wichtigen Rechtssicherheit gehen können. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil im Medienstaatsvertrag (MStV) der Länder weitere Begrifflichkeiten vorgesehen sind. Zum anderen müssen europäische und nationale Begrifflichkeiten nicht per se deckungsgleich sein. So ist der Begriff des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ tendenziell weiter als der bisherige in § 1 Abs. 1 TMG vorgesehene Begriff des „Telemediums“.

Vor diesem Hintergrund bedarf es gesetzgeberischer Klarstellungen. Der VAUNET geht insoweit davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen allein der sprachlichen Anpassung von Begrifflichkeiten dienen, eine Änderung des Anwendungsbereichs ggü. dem bisherigen TMG aber nicht bezweckt ist. Diese Zielsetzung sollte in der Begründung des DDG-E noch deutlicher als bisher herausgestellt werden.

Es bietet sich zudem an, Rundfunk ausdrücklich aus der Begriffsdefinition herauszunehmen. Hierzu könnte die Definition in § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG-E wie folgt ergänzt werden:

*„Im Sinne dieses Gesetzes ist „digitaler Dienst“ ein Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), **soweit er nicht Rundfunk nach § 2 MStV ist**“.*

### **3. Interessengerechte Ausgestaltung des Sperranspruchs gegen Access-Provider erforderlich**

§ 7 DDG-E soll entsprechend der Begründung des DDG-E<sup>1</sup> die vormalis in § 7 Abs. 4 TMG vorgesehene Regelung fortführen, mit denen u. a. Vorgaben von Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG umgesetzt werden<sup>2</sup>. § 7 DDG-E sieht einen Anspruch des Rechteinhabers auf Sperrung eines Angebotes durch einen Zugangsdienst vor, wenn hierüber Rechte am geistigen Eigentum durch Dritte verletzt werden. Ein Anspruch soll nur bestehen, wenn für den Inhaber des Rechtes keine andere Möglichkeit besteht, der Verletzung abzuhelpfen.

Der VAUNET begrüßt, dass in § 7 Abs. 1 DDG-E der Sperranspruch der Rechteinhaber wegen Verletzung ihres geistigen Eigentums grundsätzlich anerkannt wird und diesen nunmehr ausdrücklich auch auf Anbieter, die keine WLAN-Provider sind, erstreckt. Die Ausgestaltung des Anspruchs, insbesondere die Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips begegnet indes erheblichen (unions-)rechtlichen Bedenken und wird den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber nicht gerecht.

Das Forum der Rechteinhaber, dem der VAUNET angehört, hat insofern schon früh gegenüber dem BMDV den gemeinsamen Wunsch nach einer Streichung der Regelung des § 7 Abs. 4 TMG und der Rückkehr zur „Störerhaftung“ des BGH deutlich Ausdruck verliehen. In ihrer aktuellen Stellungnahme<sup>3</sup> haben die Rechteinhaber diese Forderung erneuert und überdies auf die Möglichkeit der Regelung außerhalb des DDG verwiesen. Damit wäre eine Öffnung für die Rechtsprechung des EuGH gewährleistet.

Selbst wenn der Gesetzgeber dem vorgenannten Vorschlag zur Aufhebung des § 7 Abs. 4 TMG nicht folgen sollte, ist es aus Sicht des VAUNET erforderlich, die Rechtsgrundlage für einen Sperranspruch, einschließlich der Kostenregelung, gegen Access-Provider im DDG in einer Weise zu normieren, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, effektiven Rechtsschutz bietet und die Verfolgung krimineller Rechtsverletzungen nicht an in der Praxis kaum erfüllbare Hürden knüpft.

---

<sup>1</sup> Siehe dort auf S.66.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 0010 – 0019.

<sup>3</sup> Siehe Stellungnahme der Rechteinhaber vom 25.8.2023, S. 3 f. „Dies legt es nahe, die Regelung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren direkt in den Rechtsmaterien vorzunehmen, die von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Artikel 11 Satz 3 RL 2004/48/EG betroffen sind, ähnlich wie seinerzeit bei dem Gesetz von 2008 – aus unserer Sicht natürlich vorrangig im UrhG.“

Im Einzelnen:

## **a. Keine Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips im Sinne effizienter Rechtsverfolgung struktureller Rechtsverletzungen**

In seiner jetzigen Fassung statuiert § 7 DDG-E das Prinzip der Subsidiarität des Sperranspruchs gegenüber den Access-Providern. Es ist aber umstritten, ob dieses Subsidiaritätsprinzip zulässig ist. Zwar geht die Entscheidung des BGH in Sachen DNS-Sperre (v. 13.10.2022, I ZR 111/21) von einer unionsrechtlichen Zulässigkeit aus. In einer zeitlich späteren Entscheidung hat der EuGH jedoch ein vergleichbares Subsidiaritätskriterium auf Vorlage des BGH im Datenschutzrecht (Persönlichkeitsrecht) verworfen (vgl. EuGH v. 8.12.2022, C- 460/20 - TU, RE/ Google; in deutsches Recht umgesetzt durch BGH v. 23.5.2023, VI ZR 476/18). Gegen die Entscheidung des BGH zur DNS-Sperre ist zudem eine Verfassungsbeschwerde insbesondere zur Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips anhängig, über die noch nicht entschieden ist (Az.: 1 BvR 762/23).

Vor diesem Hintergrund sollte von einer ausdrücklichen Kodifizierung des Subsidiaritätsprinzips abgesehen werden. § 7 Abs. 1 DDG-E sollte lauten:

*„Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen ~~und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren~~, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.“*

Eine solche Regelung wäre auch im Hinblick auf die Vereinheitlichung und Harmonisierung von Regelungen im EU-Binnenmarkt angezeigt. Die detaillierte Subsidiaritätsprüfung ist aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung in Deutschland besonders ausgeprägt und eine praxisgerechte Handhabung für ein Vorgehen gegen illegale Geschäftsmodelle fast unmöglich bzw. mit extrem hohen Kosten verbunden. Sie findet sich so in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat, wo meist im Wege behördlicher Anordnungen zur Seitensperre bei Urheberrechtsverletzungen auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2001/29/EG agiert wird.

Ferner steht die **Streichung der Subsidiarität** auch **nicht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 11 des DSA**, der besagt, dass der DSA das Unionsrecht über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG und 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – nicht berührt. **Denn auch die Erweiterung** des urheberrechtlich relevanten Sperranspruchs in § 7 DDG-E **auf alle** Access-Provider durch den Gesetzgeber trägt aus Sicht des BMDV offenkundig gleichermaßen den Vorgaben des Erwägungsgrundes 11 des DSA Rechnung. § 7 DDG-E sieht somit bereits eine Modifizierung des bisherigen § 7 Abs. 4 TMG vor, so dass die eine solche durch Wegfall der Subsidiarität ebenfalls zulässig ist.

## **b. Kostentragungsregelung in § 7 Abs. 3 DDG-E nicht interessengerecht**

§ 7 Abs. 3 DDG-E sieht vor, dass ein Anspruch gegen den Internetzugangsanbieter auf Erstattung der vorgerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs grundsätzlich nicht besteht. Dies entspricht der Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 3 TMG. Offenbar geht der RefE davon aus, dass die Kostenregelung des § 7 Abs. 4 S. 3 TMG derzeit auch für Internetzugangsanbieter, die keine WLAN-Anbieter sind, entsprechend gilt.

Dies ist jedoch unzutreffend, so dass die nunmehr in § 7 Abs. 3 DDG-E enthaltene Kostenregelung eine Verschlechterung für die Rechteinhaber darstellen würde.

Bisher haben die Gerichte bei der Zuerkennung von Sperransprüchen gegen Access-Provider, die nicht WLAN-Provider sind, neben den Gerichtskosten stets auch die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens den unterlegenen Access-Providern auferlegt. Wir verweisen auf eine Entscheidung des Landgerichts München I vom 25.10.2019, Az. 21 O 15007/18 (GRUR-RS 2019, 55749 - LibGen und SciHub). Dort wurde unter Ziffer II. entschieden, dass der beklagte Provider „die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“ hat (ohne Ausnahme hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten). In den Entscheidungsgründen führt das Landgericht München I aus, dass die Kostenentscheidung auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO beruht (GRUR-RS 2019, 55749 Rn. 82). § 7 Abs. 4 S. 3 TMG war hier also nicht anwendbar. Auch eine sehr aktuelle Entscheidung des Landgerichts Köln, in der einer Rechteinhaberin Sperransprüche gegen einen großen deutschen (kabelgebundenen) Internetzugangsanbieter aus § 7 Abs. 4 S. 1 TMG analog zugesprochen wurden, hat dem beklagten Internetzugangsanbieter sämtliche Kosten auferlegt, ohne auf § 7 Abs. 4 S. 3 TMG analog abzustellen (LG Köln, Versäumnisurteil vom 28.06.2023, 14 O 130/23).

Auch diese Rechtsprechung ist zutreffend. Der BGH hat die analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 S. 1 TMG damit begründet, dass andernfalls die Umsetzungspflicht des deutschen Gesetzgebers im Hinblick auf Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL und Art. 11 S. 3 Durchsetzungs-RL verletzt wäre (BGH vom 13.10.2022, I ZR 111/21 Rn. 21 - DNS-Sperre). Um diese Richtlinienkonformität herzustellen, bedarf es jedoch keiner analogen Anwendung der Kostenregelung des § 7 Abs. 4 S. 3 TMG. Dies gilt unabhängig davon, dass auch die bisherige Kostenregelung in § 7 Abs. 4 S. 3 TMG für WLAN-Anbieter vor dem Hintergrund von Art. 14 Enforcement-RL als unionsrechtswidrig erscheint. So lässt sich nach aktueller Rechtsprechung festhalten, dass die außergerichtlichen Kosten ohne Anwendung von § 7 Abs. 4 S. 3 TMG dem beklagten Access-Provider auferlegt werden, wenn er im gerichtlichen Verfahren über den Sperranspruch unterliegt. Dies würde sich nach § 7 Abs. 3 DDG-E ändern, und die kabelgebundenen Access-Provider hätten nur noch die Gerichtskosten zu tragen.

Für diese Verschlechterung der Position der Rechteinhaber gibt es keine Rechtfertigung. Der VAUNET bittet daher, § 7 Abs. 3 DDG-E, falls die Vorschrift nicht insgesamt gestrichen werden sollte, nur auf WLAN-Provider zu beziehen.

## **c. Schutz gegen Online-Piraterie bei Live-Veranstaltungen – Einbeziehung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen in die deutsche Regelung von Sperransprüchen**

Aus Sicht des VAUNET sind darüber hinaus insbesondere für den Bereich der Online-Piraterie bei Live-Veranstaltungen europäische Vorgaben im Sinne eines Level-Playing-Fields unbedingt zu berücksichtigen.

### aa. Aufnahme der Empfehlung in die Gesetzesbegründung

Der VAUNET schließt sich insoweit dem auch vom Forum der Rechteinhaber<sup>4</sup> geäußerten Vorschlag an, die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung der Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (COM (2023) 2853 final) in die deutsche Regelung der Sperransprüche aufzunehmen. Damit würde klargestellt, dass die Auslegung der Sperransprüche in Deutschland der Empfehlung der Europäischen Kommission folgt. Wie die Empfehlung selbst bestätigt, tragen Sport- und andere Live-Veranstaltungen wie Konzerte zu einer vielfältigen Kulturszene in Deutschland und Europa bei. Das Europäische Parlament hat betont, dass Live-Veranstaltungen besonders schutzwürdig sind, da ihr Wert hauptsächlich während des Live-Ereignisses besteht (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 2, unter Verweis auf die Entschließung des EP P9\_TA (2021)0236.). Insbesondere bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen sind jedoch Sperrfristen für eine effiziente Rechtsdurchsetzung von großer Bedeutung (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 6). Die Empfehlung der Europäischen Kommission bietet u. a. für die Durchsetzung von Sperransprüchen ein detailliertes Instrumentarium, das auch im Hinblick auf die betroffenen Interessen Dritter ausgewogen ist (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 23 ff.).

Der Inhalt der Empfehlung ist daher auch für die Ausgestaltung von Sperransprüchen durch den deutschen Gesetzgeber richtungsweisend und sollte in die Gesetzesbegründung explizit aufgenommen werden.

VAUNET schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

...(Anfügung an Text in der Gesetzesbegründung)

*„...Im Übrigen ist bei der Anwendung der gewährten Sperransprüche die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C (2023) 2853 final) zu beachten. Gerade bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen kommt Sperransprüchen eine hohe Bedeutung für die effiziente Rechtsdurchsetzung zu (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 6). Die Empfehlung der Europäischen Kommission bietet ein auch im Hinblick auf Interessen Dritter ausgewogenes Instrumentarium (siehe insbesondere Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 23 ff.), das auch für die Ausgestaltung von Sperransprüchen in Deutschland anzuwenden ist.“*

---

<sup>4</sup> Siehe Stellungnahme der Rechteinhaber vom 25.8.2023, S. 9.

## bb. Weitere Regelungen für sofortige und dynamische Sperren gesetzlich verankern

Eine der Kernaussagen der Empfehlung der EU-Kommission umfasst die Reaktionszeit, in welcher Sperren umgesetzt werden sollen. So spricht die Empfehlung von Sperren, die „in a very fast manner“, „timely manner“ bzw. „prompt“ erfolgen müssen. Dies sollte in § 7 DDG-E in den Gesetzestext direkt mit aufgenommen werden.

Im Gesetzestext könnte hierfür das Wort „zügig“ verwendet werden. Idealerweise schafft man für Live-Inhalte einen eigenen § 7 Abs. 1a DDG-E „**sofortige Sperre**“ oder nimmt eine solche Regelung im UrhG auf<sup>5</sup>.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn § 7 DDG-E oder das UrhG um eine Anspruchsgrundlage für dynamische Sperren ergänzt würden, die unter erleichterten Voraussetzungen von den Access-Providern im Anschluss an eine sofortige Sperre verlangt werden können, wenn der Betreiber eines illegalen Live-Streams nach einer sofortigen Sperre auf einen anderen Server wechselt und den Live-Stream dort fortführt. Effektiver Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn dem Umstand der „Dynamik“ Rechnung getragen wird.

Dies könnte in einem eigenen § 7 Abs. 1 b DDG-E geschehen – „dynamische Sperre“. In Anlehnung an die Empfehlung der Kommission vom 4. Mai 2023 sollte auch diese Sperre „zügig“ erfolgen.

Als Richtwert für die Reaktionszeit erscheinen 30 Minuten sinnvoll.

Ebenso begrüßenswert wäre es, die Ausgestaltung des Verfahrens in den § 7 DDG-E, bzw. zumindest eine Konkretisierung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Kernpunkte wären die Verpflichtung der Access-Provider, ein Verfahren vorzuhalten, das (technisch und tatsächlich) sicherstellt, dass Sperren „zügig“ eingerichtet werden können und die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank, in der sich die Rechteinhaber als vertrauenswürdige Hinweisgeber hinterlegen lassen können, um ihrerseits eine zügige Bearbeitung der Meldungen zu gewährleisten.

## cc. Reaktionszeit Host-Provider und Haftungsprivileg

Neben den Verpflichtungen für die Access-Provider wäre eine Konkretisierung der Pflichten der Host-Provider gem. Art. 16 DSA bei Meldung illegaler Inhalte begrüßenswert. Auch hierbei sollte auf die Vermutungsregelung für „zügiges“ Tätigwerden – also innerhalb von 30 Minuten – abgestellt werden. Zudem könnte ebenfalls klarstellend darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass sich ein Host-Provider, wenn er nach entsprechender Kenntniserlangung durch eine Meldung illegaler Inhalte nicht zügig tätig wird, nicht auf das haftungsprivileg des Art. 6 Abs. 1 DSA berufen kann.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu Fn3.

## 4. Beirat paritätisch ausgestalten

Der DDG-E sieht in § 22 den Aufbau einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste beratenden Beirats mit 16 Mitgliedern vor, der auch Vertretern der Wirtschaft offenstehen soll. Nach § 22 Abs. 3 DDG-E sollen die Beiratsmitglieder auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses des Deutschen Bundestages durch das BMDV ernannt werden.

Der VAUNET begrüßt es ausdrücklich, durch die Etablierung eines beratenden Beirats externe Fachexpertise in die Verfahren der Koordinierungsstelle für digitale Dienste einzubeziehen, auch wenn nach dem nun vorliegenden Gesetzestext unklar ist, in welcher konkreten Form eine solche Einbeziehung in der Praxis erfolgen soll. Dennoch: Die Etablierung des Beirates stellt eine gute Ausgangslage für eine effektive und starke sowie praxisorientierte Plattformaufsicht dar.

Notwendig ist hierfür allerdings, dass die Interessen der professionellen Nutzer:innen hinreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere muss die private Medienwirtschaft zum Kreis der Beiratsmitglieder gehören. Der VAUNET begrüßt es daher ausdrücklich, dass der DDG-E die Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft vorsieht, selbst wenn dies auch Vertretern von digitalen Diensten Zugang zum Beirat verschaffen könnte.

Für eine entsprechende Beteiligung steht der VAUNET als Repräsentant der privaten audio-visuellen Medienwirtschaft in Deutschland und damit für eine Vielzahl von Content-Anbietern im Internet gern zur Verfügung.

Voraussetzung für einen möglichst effektiv arbeitenden Beirat ist jedoch, dass die gesamte Breite an vom DSA betroffenen Interessensgruppen paritätisch berücksichtigt wird. Ansonsten wären bspw. Empfehlungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 DDG-E oder Positionspapiere des Beirates von vornherein angreifbar. Der VAUNET spricht sich daher dafür aus, in § 22 Abs. 1 DDG-E Paritätsregeln aufzunehmen und ggf. die Anzahl an teilnahmeberechtigten Vertretern zu erhöhen. Eine derartige Regelung der nach § 22 Abs. 7 DDG-E vorgesehenen Geschäftsordnung vorzubehalten, würde indes nicht ausreichen, um eine hinreichende Akzeptanz des Beirats zu erreichen.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass nicht jegliche Beratungs- und Austauschleistung exklusiv dem Beirat nach § 22 DDG überlassen ist. Diskussionsrunden und runde Tische müssen weiterhin auch außerhalb des Beirats möglich sein und von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Regulierungspraxis auch wahrgenommen werden.

## 5. Kompetenzen beachten

Der Gesetzgeber steht vor der Herausforderung, die in Deutschland auf Bundes- und Landesebene vorhandene Behördenzuständigkeiten zu einer möglichst effektiven Aufsicht, die den Anforderungen des DSA entspricht, zusammen zu bringen.

Dies gilt vor allem für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, für den neben bundesrechtlichen Vorgaben im JuSchG vor allem Vorgaben im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)



der Länder bestehen. Der Vollzug dieser Vorgaben liegt seit Inkrafttreten des JuSchG bei mehreren Stellen: Zum einen bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BZKJ), zum anderen bei den Landesmedienanstalten (und der Kommission für Jugendmedienschutz [KJM] als ihr Organ). Vor allem auf Ebene der Länder besteht außerdem ein gewachsenes und bewehrtes System der Selbstregulierung (und Co-Regulierung/regulierten Selbstregulierung), aufbauend auf Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle.

Um diese Besonderheiten der deutschen Medienregulierung bei der Umsetzung des DSA reibungslos zu berücksichtigen, gibt es eine eindeutige Handlungsanweisung: Die Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Land und Bund. Mit dem DDG-E sollte kein Gesetz geschaffen werden, das schon auf Grund der Nichtbeachtung von Gesetzgebungskompetenzen berechtigter Kritik und damit ggf. auch mangelnder Akzeptanz ausgesetzt ist. Im Gegenteil: Das DDG-E stellt eine Möglichkeit dar, aus den entsprechenden Webfehlern des NetzDG und des JuSchG zu lernen.

Der VAUNET spricht sich daher dafür aus, die Gesetzgebungskompetenz der Länder für Medienfragen und den Jugendmedienschutz im DDG-E zu berücksichtigen. Zwar ist zu begrüßen, dass nach § 1 Abs. 2 DDG-E die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder auch nach dem bisherigen Entwurf unberührt bleiben sollen. Die Ermächtigung der Länder zur Gesetzgebung im Jugendmedienschutz verlangt jedoch auch eine Berücksichtigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden beim Vollzug von den Jugendmedienschutz betreffenden DSA-Vorgaben.

Mithin sind die Landesmedienanstalten neben dem BZKJ als für den Vollzug des in Art. 28 Abs. 1 DSA angelegten Jugendmedienschutz zuständige Regulierungsbehörden vorzusehen. Eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den Behörden könnte hierbei erreicht werden, indem auf die jeweils bestehenden Anwendungsbereiche von JMStV/MStV und JuSchG verwiesen wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 DDG-E wäre daher wie folgt zu ergänzen:

*„Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 14 Abs. 3 und 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, **soweit der Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes betroffen ist.**“*

Zudem wäre ein zusätzlicher, neuer Absatz 3, wie folgt aufzunehmen:

*„Die Landesmedienanstalten sind zuständige Behörden für die Durchsetzung des Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, **soweit die Anwendungsbereiche des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Medienstaatsvertrages betroffen sind.**“*

Bei Aufnahme dieser Änderungen wären zusätzlich die Bestimmungen des JuSchG entsprechend anzupassen.